

G.VBl. Lippe Bd. 13, S. 354
I.

Kirchengesetz

**zur einmaligen Verkürzung der Amtszeit der
Klassentage –
Übergangsregelung zu Art. 63 Abs. 1 der
Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17.
Februar 1931 (Ges.u.VOBl. Bd. 11, S.377), zuletzt
geändert durch Kirchengesetz vom 23. November
2004 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 302)**

vom 11. Juni 2005

Die 33. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 10. Juni 2005 das folgende Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird; Artikel 133 Abs. 4 Verfassung ist eingehalten:

§ 1

Die in Artikel 63 Abs. 1 der Verfassung festgelegte regelmäßige Amtszeit der Klassentage beträgt für die im Herbst 2005 zu bildenden Klassentage ausnahmsweise circa drei Jahre und endet im Herbst 2008.

Danach werden die Klassentage turnusmäßig wieder für vier Jahre neugebildet.

§ 2

Dieses Kirchengesetz hat übergangsweise Geltung und tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Detmold, 5. Juli 2005

Der Landeskirchenrat

II.

Kirchengesetz

**zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung
des nebenberuflichen Dienstes der Wortverkündigung
in den Gemeinden vom 10. März 1954
(Ges. u. VOBl. Bd. 4, S. 128), zuletzt geändert
durch Kirchengesetz vom 25. Juni 1975 (Ges. u.
VOBl. Bd. 6, S. 169).**

vom 11. Juni 2005

Die 33. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 2005 das folgende Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung des nebenberuflichen Dienstes der Wortverkündigung in den Gemeinden beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

1. In § 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Kursen“ die Worte „die der Landeskirchenrat festlegt“ eingefügt.
2. § 2 Satz 5 erhält folgende Fassung: „Die Zusrüstung schließt ab mit einem Gespräch vor dem Landeskirchenrat. An diesem Gespräch sind bei lutherischen Kandidatinnen oder Kandidaten die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent zu beteiligen.“
3. In § 2 Satz 6 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Landeskirchenrat“ ersetzt.
4. In § 4 Satz 2 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Landeskirchenrat“ ersetzt.
5. § 11 entfällt. Die nachfolgenden Paragraphen ändern sich entsprechend.
6. In § 13 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Landeskirchenrat“ ersetzt.
7. In § 15 entfallen nach dem Wort „erlässt“ die Worte „nach Anhören des Ausschusses.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Detmold, 5. Juli 2005

Der Landeskirchenrat

III.

Kirchengesetz

**zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung
der Weltmission, Ökumene und Entwicklung, zu
Frieden und Umwelt sowie zur Volksmission
und Öffentlichkeitsarbeit in der Lippischen
Landeskirche – Ökumenegesetz – vom 26. No-
vember 2002 (Ges.u.VOBl. Bd. 12 S. 321)**

vom 11. Juni 2005

Die 33. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 2005 das folgende Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Weltmission, Ökumene und Entwicklung, zu Frieden und Umwelt sowie zur Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit in der Lippischen Landeskirche beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

1. In § 2 Satz 1 werden die Worte „einen Aus-